

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Blömeke (GRÜNE) vom 07.11.13

und Antwort des Senats

Betr.: Verbleib der Minderjährigen aus Einrichtungen der Haasenburg GmbH

Ich frage den Senat:

Angesichts der geringen Anzahl betroffener Personen und des Umfangs der erfragten Informationen wären die Betroffenen bei einer einzelfallbezogenen Beantwortung der Fragen, auch wenn diese ohne Namensnennung erfolgte, zumindest für Personen mit Zusatzwissen identifizierbar. Die Informationen wären daher bestimmbar Personen zuzuordnen. Es handelte sich mithin, jedenfalls hinsichtlich der Informationen aus dem Bereich der Jugendhilfe, um Sozialdaten (vergleiche § 67 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Der Senat ist deshalb aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I, §§ 60 fortfolgende SGB VIII, § 67 fortfolgende SGB X an der einzelfallbezogenen Beantwortung der Fragen gehindert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Minderjährige aus Hamburg haben im Jahr 2013 die Einrichtungen der Haasenburg GmbH verlassen?*

Insgesamt haben 14 Minderjährige die Einrichtungen der Haasenburg GmbH verlassen.

- a) *Seit wann waren diese Minderjährigen jeweils untergebracht und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Unterbringung?*

Alle Minderjährigen waren nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB untergebracht.

Monat	Anzahl Minderjährige
Juni 2011	1
Februar 2012	1
Juni 2012	1
Juli 2012	3
August 2012	5
September 2012	1
Februar 2013	1
April 2013	1

- b) *Wann haben diese Minderjährigen jeweils die Einrichtungen verlassen?*

Monat	Anzahl Minderjährige
Januar 2013	2
März 2013	1
Mai 2013	2
Juni 2013	1
Juli 2013	4

Monat	Anzahl Minderjährige
August 2013	1
Oktober 2013	2
November 2013	1

c) *Aus welchen Gründen wurde die Unterbringung jeweils beendet?*

In sieben Fällen wurde die Maßnahme regulär und in sieben Fällen vorzeitig beendet. Die Gründe hierfür waren die Erreichung der Hilfeplanziele, keine erzieherische Erreichbarkeit mehr und die angekündigte Schließung der Einrichtung.

d) *Wo und auf welcher Rechtsgrundlage sind diese Minderjährigen jeweils im Anschluss untergebracht beziehungsweise betreut worden?*

e) *Wie viele dieser Minderjährigen sind zu ihren Eltern(teilen) zurückgekehrt?*

Nach der Entlassung aus der Einrichtung wurden fünf Minderjährige nach § 34 SGB VIII untergebracht und drei Minderjährige nach § 30 SGB VIII¹ im Haushalt der Eltern beziehungsweise Mutter betreut. Ein Minderjähriger wurde nach § 30 SGB VIII¹ im trügereigenen Wohnraum untergebracht. Ferner kehrten vier Minderjährige in den Haushalt der Eltern/Mutter zurück und wurden durch das zuständige Jugendamt betreut sowie ein Minderjähriger wurde im Kinder- und Jugendnotdienst in Obhut genommen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

¹ Bei der Anwendung des § 30 SGB VIII werden Leistungen gewährt wie ambulante Betreuung, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer oder Unterbringung im trügereigenem Wohnraum mit stundenweiser Betreuung.